

Gebührensatzung für die Kindertagesstätte „Huttengrund Spatzennest“ der Stadt Bad Soden-Salmünster

Aufgrund der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. 2005 I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119) in Verbindung mit dem Hess. Gesetz über kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) und dem Hess. Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698) sowie der Verordnung zur Landesförderung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 02.01.2007 (GVBl. I S. 3) zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.12.2007 (GVBl. I S. 942) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Soden-Salmünster in Ihrer Sitzung am 15.11.2010 die nachfolgende Neufassung der Gebührensatzung für die Kindertagesstätte „Huttengrund Spatzennest“ beschlossen.

§ 1

- (1) Für die Benutzung der städtischen Kindertagesstätte haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder eine Betreuungsgebühr (Erziehungsbeitrag) zu entrichten.
- (2) Die Betreuungsgebühr ist stets für einen vollen Monat zu entrichten.

§ 2

- (1) Die Gebühr für die Betreuung von Kindern ab dem vollendeten 3. Lebensjahr beträgt monatlich
 - a) bei Ganztagsbetreuung (Betreuungszeit 8,5 Stunden):
 - für ein Kind 110,00 €
 - für das zweite Kind einer Familie,
das gleichzeitig die Kindertagesstätte besucht 90,00 €
 - das dritte und jedes weitere Kind einer Familie,
das gleichzeitig die Kindertagesstätte besucht sind gebührenfrei.
 - b) bei Vormittagsbetreuung (Betreuungszeit 5,5 Stunden):
 - für ein Kind 80,00 €
 - für das zweite Kind einer Familie,
das gleichzeitig die Kindertagesstätte besucht 60,00 €
 - für das dritte und jedes weitere Kind einer Familie,
das gleichzeitig die Kindertagesstätte besucht sind gebührenfrei.

(2) Die Gebühr für die Betreuung von Kindern bis zum vollendeten 3. Lebensjahr beträgt monatlich

a) bei Ganztagsbetreuung (Betreuungszeit 8,5 Stunden):

- für ein Kind 190,00 €
- für das zweite Kind einer Familie,
das gleichzeitig die Kindertagesstätte besucht 170,00 €
- für das dritte und jedes weitere Kind einer Familie,
das gleichzeitig die Kindertagesstätte besucht sind gebührenfrei.

b) bei Vormittagsbetreuung (Betreuungszeit 5,5 Stunden):

- für ein Kind 140,00 €
- für das zweite Kind einer Familie,
das gleichzeitig die Kindertagesstätte besucht 120,00 €
- für das dritte und jedes weitere Kind einer Familie,
das gleichzeitig die Kindertagesstätte besucht sind gebührenfrei.

(3) Werden mit den Eltern abweichende Bring- und Holzeiten außerhalb der allgemeinen Betreuungszeiten vereinbart, wird vom Magistrat hierfür ein angemessener Betrag festgelegt. Die tatsächlichen Mehrkosten sind dabei zu berücksichtigen.

(4) Die gebuchten Betreuungsmodelle, sind bis zum Ende des jeweiligen Kindergartenjahres verbindlich. Ausnahmen hiervon können nur aus triftigem Grund (z.B. Wegzug aus der Stadt, Arbeitslosigkeit etc.) erfolgen. Falls Erziehungsberechtigte die ursprünglich gewählte Betreuungszeit erhöhen möchten, ist dies möglich, sofern die entsprechenden Kapazitäten zur Verfügung stehen.

(5) Für die letzten 12 Monate vor der Einschulung werden Benutzungsgebühren nicht erhoben, soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Gebühren für die Benutzung von Kindergärten gewährt. Derzeit werden somit Benutzungsgebühren für die letzten 12 Monate für eine Betreuungszeit von bis zu 5 Stunden täglich nicht erhoben. Gebühren für die letzten 12 Monate werden unabhängig von der Betreuungszeit insoweit nicht erhoben, als die unter Abs. 1 Buchstaben a) und b) genannten Gebühren den Betrag von 100,00 € nicht übersteigen. Personensorgeberechtigten, deren Kinder vorzeitig eingeschult werden, werden die gezahlten Gebühren erstattet. Personensorgeberechtigte, deren Kinder von der Einschulung zurückgestellt werden und denen bereits Gebührenbefreiung gewährt wurde, sind bezüglich der weiteren Betreuung wieder gebührenpflichtig.

§ 3

Wird das Betreuungsangebot mit Mittagessen in Anspruch genommen, so werden die Essenskosten in tatsächlicher Höhe neben der Betreuungsgebühr wöchentlich erhoben.

§ 4

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt durch die Abmeldung, Aufnahme in die Grundschule oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind dem Kindergarten fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist am 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und ohne besondere Aufforderung an die Stadtkasse zu zahlen.
- (3) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung des Kindergartens (z.B. Ferien, Feiertage) weiterzuzahlen.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung den Kindergarten über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen nicht besuchen, kann die Gebühr für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgenden Zeiten erlassen werden.
- (5) Über Stundung, Niederschlagung und Erlass entscheidet der Magistrat.

§ 5

Rückständige Benutzungsgebühren, Essensgeld und Auslagen werden im Verwaltungsverfahren beigetrieben.

§ 6

Die Gebührensatzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft. Zugleich tritt die Gebührensatzung vom 30.09.2008 außer Kraft.

Bad Soden-Salmünster, den 16.11.2010

Der Magistrat
der Stadt Bad Soden-Salmünster

Lothar Büttner
Bürgermeister